



Merkblatt zur Löschwasserversorgung (Stand 11/2023)

1. Allgemeines:

Dieses Merkblatt gibt Empfehlungen zur Löschwasserversorgung.

Durch veränderte technische Vorgaben und den sinkenden Trinkwasserbedarf verlegen die Wasserversorgungsverbände zunehmend Leitungen mit geringeren Durchmessern. Dies geschieht, um eine Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern, führt aber auch dazu, dass das für den Brandfall zur Verfügung stehende Löschwasser aus dem öffentlichen Netz weniger wird bzw. nicht mehr ausreichend ist. Dem öffentlichen Trinkwassernetz kommt nach wie vor eine zentrale Bedeutung bei der Sicherstellung des Löschwassers zu. Größer geworden ist jedoch die Bedeutung anderer Löschwasserentnahmestellen (erschöpflich und unerschöpflich).

2. Rechtsgrundlagen:

Die BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) fordert im § 37 Abs. 2: „(2) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.“

Nach § 3 Abs. 1 BbgBKG (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004 – GVBl.

I/04 Nr. 9, S. 197, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 – GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 206, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 - GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) müssen die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und kreisfreien Städte eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Unterschieden wird zwischen dem Grund- und Objektschutz (erhöhte Personenanzahl und/oder Brandrisiko) Für den Grundschutz sind die Gemeinden vollumfänglich verantwortlich und tragen die Kosten zu 100 %.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005 ist zu beachten.

3. Löschwasserbedarf:

3.1 Grundschutz:

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gebietsbezogen zu ermitteln.

Der Löschbereich umfasst i. d. Regel alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das „Brandobjekt“.

In jedem selbständigen Netzteil wird nur ein Brandfall angenommen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt.

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz wird die Tabelle 1 –Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung- aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) empfohlen, worauf die VVBbgBKG verweist (zu § 3 Nr. 3.1).

Gegenwärtig gilt der Stand Februar 2008.

Der Grundschutz beträgt mindestens 48 m³/h.

Für Sonderfälle (z. B. Einzelhöfe) sind Sonderregelungen in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu treffen.

3.2 Objektschutz:

Für Objekte mit erhöhtem Personen- und/oder Brandrisiko ist der erhöhte Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle bzw. dem Prüfsachverständigen für die Brandschutznachweise zu ermitteln. Die über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge muss der Grundstückseigentümer/Bauherr zur Verfügung stellen.

4. Löschwasserentnahmestellen:

Hinsichtlich der Löschwasserentnahmestellen wird unterschieden zwischen

- der zentralen (auch abhängigen) Wasserversorgung und Seite: 2
- der unabhängigen Wasserversorgung.

Sie müssen sich außerhalb der Trümmerschatten der Gebäude befinden.

4.1 Zentrale (abhängige) Löschwasserversorgung:

Als zentrale (abhängige) Löschwasserversorgung wird die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz bezeichnet. Dabei wird das Wasserleitungssystem der Trinkwasserversorgung um Entnahmestellen für Löschwasser, die Hydranten, ergänzt.

Als Hydrantentypen gibt es Überflur- und Unterflurhydranten. Den Überflurhydranten wird der Vorzug gegeben, da sie:

- leistungstärker,
- leichter auffindbar (Schnee) und
- nicht zugesperrt sind.

Bei der Ausführung der Hydranten sind die DIN EN 14339 (Unterflur-), 14384 (Überflur-) und das DVGW-Merkblatt W 331 maßgebend.

4.2 Unabhängige Löschwasserversorgung:

Die unabhängige Löschwasserversorgung wird unterschieden in unerschöpfliche und erschöpfliche Wasserentnahmestellen.

Unerschöpfliche Löschwasserentnahmestellen sind:

- natürliche offene Gewässer (Flüsse, Seen, Bachläufe, Weiher etc.)
- künstliche offene Gewässer (z.B. Kanäle, Stauseen usw.)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 (Abnahme Zufahrt und Brunnen durch die Brandschutzdienststelle)

Erschöpfliche Löschwasserentnahmestellen haben, wie der Name sagt, einen begrenzten Wasservorrat. Darunter fallen:

- Löschwasserteiche (künstlicher nach DIN 14210 angelegter offener Löschwasservorrat)
- unterirdische Löschwasserbehälter künstlicher nach DIN 14230 angelegter überdeckter Löschwasservorrat)
- sonstige für die Löschwasserentnahme geeignete Behälter (Beispiele: Bäder oder Speicher der Industrie)
- Behelfslöschwasserbehälter (mindestens 10 m³ und frostfrei)

Für alle Löschwasserentnahmestellen gilt ordnungsgemäße augenfällige Kennzeichnung und gesicherte Zufahrt (Feuerwehrezufahrt nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), vgl. DIN 14090.

Hinweis: Tanklöschfahrzeuge können keine Berücksichtigung beim Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung finden.

5. Anschrift und Ansprechpartner:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich des Landrates
Fachdienst 06 Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz
Brandschutzdienststelle

- Herr Sören Gölker
Telefon 033841-91782
Mail: soeren.goelker@potsdam-mittelmark.de
- Herr Mike Zimmermann
Telefon: 033841-91784
Mail: mike.zimmermann@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift:
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Besucheradresse:
Straße nach Fichtenwalde 10
14547 Beelitz-Heilstätten